

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df1cfd6b-f530-3635-a270-ba9221e91ec5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GarVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Hamburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2131-1-7

## § 20 GarVO - Betriebsvorschriften für Garagen

(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 16 Absatz 1 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist. Dies gilt nicht für automatische Garagen.

(2) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchstabilen Behältern aufbewahrt werden.

